

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Juli 1952

481/A.B.
zu 494/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. O 1 a h und Genossen vom 10. Juni 1952, betreffend Holzpreisgestaltung und Gebühreneinhebung durch den Bundesholzwirtschaftsrat, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k - G r e i s s a u folgendes mit:

Die Anfrage beruht offensichtlich auf unvollständigen und irrtümlichen Informationen. Zur angegebenen Zeit hat in Salzburg lediglich eine Sitzung des Fachverbandes der Sägeindustrie stattgefunden; ohne sachlichen Zusammenhang traten zu gleicher Zeit einige führende Mitglieder der Vereinigung der Holzexporteure zusammen. Auf den Fachverband der Sägeindustrie entfallen von den 12 Vertretern der Bundeshandelskammer im Bundesholzwirtschaftsrat lediglich 3 Vertreter; noch viel weniger konnte die Zusammenkunft der Vereinigung der Holzexporteure den Bundesholzwirtschaftsrat beeinflussen, da es sich um einen Verein handelt, der im Bundesholzwirtschaftsrat überhaupt keine Vertretung hat.

Selbstverständlich befassten sich die Interessenten bei beiden Anlässen mit der Frage der Holzpreisgestaltung im Export. Daß sich der Bundesholzwirtschaftsrat, bzw. seine für diese Frage mit eigener Autonomie eingesetzten "Preiskomitees" der Exportausschüsse durch die Salzburger Besprechungen in keiner Weise beeinflussen liessen, geht daraus hervor, dass am 4. Juni 1. J. Preisfeststellungen getroffen wurden, die mit Rücksicht auf die Weltmarktlage eine beachtliche Senkung der Exportmindestpreise nach den meisten Relationen bedeuten.

Weder vom Bundesholzwirtschaftsrat noch von einer anderen Stelle werden Preise für das Inland festgesetzt; die von den vorerwähnten Ausschüssen festgelegten Mindestpreise stellen lediglich Richtlinien für die Begutachtung von Ausfuhranträgen durch das Exportbüro des Bundesholzwirtschaftsrates dar. Die Entscheidung über das einzelne Geschäft erfolgt ausschliesslich auf Grund des Aussenhandelsverkehrsgesetzes.

Gemäss § 2 Abs. 2 des Kartellgesetzes finden seine Bestimmungen auf Vereinbarungen, die den ausländischen Markt betreffen, keine Anwendung. Daran würde auch die angeregte Unterwerfung der genannten Verbände und Vereinigungen unter die Bestimmungen des Kartellgesetzes nichts ändern. Ich nehme deshalb davon Abstand, der Anregung Folge zu leisten,

B. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Juli 1952

Zur Frage der vom Holzwirtschaftsrat erhobenen Gebühren ist zu bemerken, dass der Bundesholzwirtschaftsrat als gemeinsamer Ausschuss der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auf Grund § 57 Abs. 8 HKG, BGBL. Nr. 182/1946, bzw. § 14 der Umlagenordnung, BGBL. Nr. 215/1947, berechtigt ist, für Sonderleistungen, insbesondere für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere Beurkundungen im zwischenstaatlichen Warenverkehr Gebühren zu erheben. Auf die vorzitierte Bestimmung ist auch im Erlass des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Zl. 80.331-IV/15a/1948 (in der Fassung des Erlasses vom 10.3.1949, Zl. 80.759-IV/15a/1949) Bezug genommen, der unter XI u.a. bestimmt, dass diese Gebühren zur Deckung des Aufwandes der Büros des Holzwirtschaftsrates dienen. Dieser Erlass wurde in den amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, Jg. 2, 1949, 2. Heft, S. 2, unter Nr. 15 verlautbart; er ist daher der interessierten Öffentlichkeit bekannt.

Der vom Vorstand der Bundeshandelskammer beschlossene Voranschlag und der Rechnungsabschluss des Bundesholzwirtschaftsrates unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Gemäss § 58 Handelskamergesetz unterliegt die Geburungskontrolle des Bundesholzwirtschaftsrates dem Kontrollausschuss der Bundeshandelskammer. Da es sich bei der Einrichtung des Bundesholzwirtschaftsrates um eine Institution der Selbstverwaltung im Sinne des Handelskamergesetzes handelt, kommt dem Rechnungshof nach dem Rechnungshofgesetz keine Einsichtnahme zu.

-.-,-,-